

# **BGer 7B\_332/2023 vom 24. August 2023**

Bundesgericht, 2023-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_332\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_332_2023)

FR: TF 7B\_332/2023 du 24 août 2023

IT: TF 7B\_332/2023 del 24 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Das Appellationsgericht lege unter Verweis auf seine bisherigen Entscheide sowie die Entscheide des Bundesgerichts 1B\_288/2023 vom 13. Juni 2023 und 1B\_110/2023 vom 6. März 2023 dar, weshalb es die Haftvoraussetzungen, namentlich den vom Beschwerdeführer bestrittenen Tatverdacht sowie den besonderen Haftgrund der Fortsetzungs- bzw. Wiederholungsgefahr, als erfüllt erachtete. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Ausführungen nicht rechtsgenügend auseinander. Er behauptet zwar, die Tat sei nicht von ihm, sondern vom angeblichen "Täter", der zum Tatzeitpunkt hinter ihm lief, begangen worden. Zudem liege eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor, da die schriftliche Urteilsbegründung der Hauptverhandlung vom 23. März 2023 auf den 07. Juli 2023 datiere. Weiter bringt er vor, die Bejahung der Haftvoraussetzungen verletze seine Unschuldsvermutung. Damit legt er indessen nicht dar, inwiefern die Begründung des Appellationsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Dies ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 2**

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht zu entsprechen ( Art. 64 BGG ). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.